

Amtsgericht Wiesbaden

Aktenzeichen: 93 C 187/12 (40)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet -durch Zustellung- am
an Kl.(V.) am
an Bekl.(V.) am

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am
Datum, Uhrzeit: 5.6.2012, 12.00 Uhr



Teilanerkennnis- und Schlussurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rader & Mazur, Markt 14, 53111 Bonn

gegen

Tropmi Payment GmbH vertr. d. d. GF. Alexander Varin, Rheinbahnstr. 3,
65186 Wiesbaden

Beklagte

hat das Amtsgericht Wiesbaden durch den Richter am Amtsgericht Kockisch im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung **für Recht erkannt:**

Es wird festgestellt, dass eine Forderung der Beklagten gegen den Kläger aus einem Vertrag über die Nutzung der Datenbank Top-Off-Software.de aus abgetretenem Recht nicht besteht.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Erklärung der Beklagten auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 28.02.2012 stellt ein Anerkenntnis des Klageantrages Nummer 1 im Sinne des § 307 ZPO dar. Denn die Beklagte erklärt an vorgenannter Stelle, dass sie gegen den Kläger keinerlei Ansprüche aus einer Nutzung des Internetangebotes top-of-software.de der Zedentin geltend macht.

Mit dieser Erklärung räumt die Beklagte ein, dass sie gegenüber dem Kläger keine Forderung aus einem Vertrag über die Nutzung der Datenbank top-of-software.de aus abgetretenem Recht besitzt. Damit erkennt die Beklagte die klägerische Rechtsbehauptung, die sich im Klageantrag Nummer 1 befindet, als richtig an. Dies ist ein Anerkenntnis im Sinne des § 307 ZPO.

Soweit die Beklagte der Ansicht ist, dass durch ihre Erklärung das Feststellungsinteresse des Klägers durch Berühmungsaufgabe zum Entfallen gebracht worden sei und darauf verweist, dass eine vorbehaltlose Erfüllung einer geltend gemachten Forderung durch den Beklagten nicht als Anerkenntnis angesehen werden kann, wenn der Beklagte weiterhin auf Abweisung der Klage besteht, liegt dieser Fall hier nicht vor. Denn die Beklagte hat hinsichtlich des Feststellungsantrages (Klageantrag Nummer 1) keine Klageabweisung beantragt, sondern angekündigt, sich einer erwarteten Erledigungserklärung des Klägers anschließen zu wollen.

Das Anerkenntnis ist auch prozessual ordnungsgemäß erklärt worden.

Ausweislich § 307 Satz 2 ZPO kann ein Anerkenntnis auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung im schriftlichen Verfahren erklärt werden.

Dies ist hier geschehen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 24.01.2011 das vereinfachte Verfahren nach billigem Ermessen gemäß § 495 a ZPO angeordnet.

Ausweislich § 495 a Satz 2 ZPO muss in diesem Verfahren nur auf Antrag mündlich verhandelt werden.

Ein solcher Antrag war zwar beklagtenseits mit Schriftsatz vom 14.02.2012 gestellt worden. Dieser Antrag wurde jedoch von der Beklagten konkludent auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 09.05.2012 zurückgenommen, in dem die Beklagte – obwohl bereits durch Beschluss vom 24.01.2012 geschehen – angeregt hat, gemäß § 495 a Satz 1 ZPO das vereinfachte Verfahren anzuordnen. In dem sie sich ausdrücklich auf Satz 1 des § 495 a bezieht und keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 495 a Satz 2 ZPO stellt, erklärt sie damit ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so dass ihr bereits abgegebenes Anerkenntnis nicht in einer mündlichen Verhandlung wiederholt werden muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 91 a, 92 Abs. 2 i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Nach beiderseitiger Erledigungserklärung der Klageanträge 2 und 3 waren der Beklagten insoweit die Kosten aufzuerlegen, da sie durch Erfüllung der Klageforderungen nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Erledigung der Hauptsache herbeigeführt hat. Soweit der Kläger den Zahlungsantrag aus Klageforderung Nummer 2 in Höhe von 32,13 Euro zurückgenommen hat, gelangt § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zur Anwendung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 1, 11, 7, 713 ZPO.

Kockisch,
Richter am Amtsgericht

Wiesbaden,
Ausgefertigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

5. JUN. 2012

